Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Verordnung vom 14.12.1813 publ. 23.12.1813

fůr	b. (Summe	bis	4500 x@	inc	1.5.	Stemp	Fr.	
=	=	=	1	4750 —	=	=		= 9	50
3	=	=	=	5000 -	=	8	=	=10	=
=	- 1	=	E	10000 -	2	=	=	= 20	:

8) Regierungs = Commissions = Be= fanntmachung vom 14. December. publ. 23. ej. 1813.

Verlängerung lich = Frangofi= ber 1811 be= Sopothefen= Umte.

In Erwägung daß durch bas Decret der im Kaiser- vom 9. December 1811 wegen Abstellung schen Decret des Lehnwesens und deffen S. 37 2c. eine vom 9. Decem- zweisährige Frist von Verkundigung dieses ftimmten Frist Decrets an festgeseßer worden ist, in welgur Einschreischer wegen der bis zur Ablösung beibehaltes bung der ab- nen Zinsen und des Capital=Werthes der lößlichen Guts- nen Zinsen und des Capital=Werthes der herrlichen Ren- Ablosung, auf dem Spootheken = Umte Die ten auf dem Ginschreibung zu bewerkstelligen nachgelaf= fen gewesen, um den Gigenthumer badurch ein Vorzugerecht zu verschaffen, während Dieses zweisährigen Beitraums aber burch die Zeitereignisse erhebliche hindernisse ein= getreten find, abseiten ber Beikommenden den besagten Termin zu obigem Behuf mahr= zunehmen: Beschlieft die provisorische Re= gierungs = Commission, daß der obgedachte zweisährige Zeitraum bewandten Umftanden nach weiter hinausgeseget werde und die obgedachten Ginschreibungen auf dem Spothes fenamte zu bemfelben Behufe und mit gleis der